

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG (SWLi) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und

Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV
Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält. Diese können auch auf der Internetseite des Grundversorgers eingesehen und heruntergeladen werden.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.

2.2 Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Grundversorger erfolgt. Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß „Preisblatt für Kostenpauschalen“ (Anlage A). Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Grundversorgers monatliche Abschläge zu verlangen. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:

- a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3 Mit Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag unverzüglich erstattet oder nachberechnet.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2 erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch SEPA-Basislastschriftmandat, Dauerauftrag, Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto des Grundversorgers, SEPA-Firmenlastschriftmandat oder durch Barzahlung zu leisten.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).

6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Grundversorger angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Grundversorger erneut zur Zahlung auf oder lässt der Grundversorger den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Grundversorger dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß „Preisblatt für Kostenpauschalen“ (Anlage A) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß „Preisblatt für Kostenpauschalen“ (Anlage A) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt „Preisblatt für Kostenpauschalen“ (Anlage A) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer

- Zählernummer / Marktllokations-ID
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

9.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO, Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Lindau GmbH & Co. KG, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Telefon +49 (0) 83 82.704.704, E-Mail: kundenservice@sw-lindau.de, www.sw-lindau.de.

9.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte des Grundversorgers steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: Datenschutzbeauftragter der Stadtwerke Lindau GmbH & Co. KG, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Telefon +49 (0) 83 82.704.0, E-Mail: datenschutz@sw-lindau.de, zur Verfügung.

9.3 Der Grundversorger verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer ggf. Firma, Registergericht, Registernummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktllokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum (z. B. Datum des Lieferbeginns), Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten sowie ggf. das Geburtsdatum sowie sonstige Daten, die der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellt hat sowie Daten, die der Grundversorger aus anderen Quellen zulässigerweise erhalten hat, wie beispielsweise Daten von der Post oder Daten von Einwohnermeldeämtern zur Adressermittlung im Falle von Postrückläufer oder Umzügen.

9.4 Der Grundversorger verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- c) Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- d) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Grundversorgers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- e) Soweit der Kunde dem Grundversorger eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Grundversorger personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- f) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunfteien [on-collect solutions AG, Karlstraße 3, 89073 Ulm und/oder Verein Creditreform Kempten/Allgäu, Fürstenstraße 1, 87439 Kempten/Allgäu] auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG (SWLi) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGGV)

Interessen des Grundversorgers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Grundversorger übermittelt zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Kunden (Namen, Anschrift und ggf. Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunft. Der Datenaustausch mit der Auskunft dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

9.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 9.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Software- bzw. IT-Dienstleister, Druckdienstleister, Marketingdienstleister, Energiedienstleister, Callcenter, Marktforschungsinstitute, Logistik- und Postdienstleister, Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister, Wirtschaftsauskunfteien, Inkassounternehmen, Rechtsanwälte, Marktkommunikationspartner, Akten- und Datenträgerungsunternehmen sowie Öffentliche Stellen und Institutionen bei Vorliegen einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung oder Berechtigung. Innerhalb des Unternehmens SWLi erfolgt eine Weitergabe der Daten des Kunden nur an die Bereiche/Abteilungen des Grundversorgers und deren Gesellschaften, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z.B. Kundenbetreuung, Forderungsmanagement, IT, Vertrieb und Marketing).

9.6 Zudem verarbeitet der Grundversorger personenbezogene Daten, die sie von den in Ziffer 9.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhält. Der Grundversorger verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigweise gewinnen dürfte.

9.7 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

9.8 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 9.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Grundversorgers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

9.9 Der Kunde hat gegenüber dem Grundversorger Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

9.10 Verarbeitet der Grundversorger personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden/Vertragspartner, verpflichtet sich der Kunde/Vertragspartner seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Grundversorger für die Dauer des Energielieferungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energielieferungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde/Vertragspartner informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Zudem verarbeitet der Grundversorger personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden/Vertragspartner zu Zwecken der Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO bzw. bei Telefonwerbung auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Der Kunde/Vertragspartner informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO nur erfolgen darf, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Grundversorgers oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden/Vertragspartner zur Telefonwerbung sowie für Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung können die Mitarbeiter des Kunden/Vertragspartner ohne Angaben von Gründen dem Grundversorger gegenüber jederzeit widerrufen. Außerdem teilt der Kunde/Vertragspartner den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Grundversorgers als verantwortliche Stelle sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Grundversorgers mit.

9.11 Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 9.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Grundversorger gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

9.12 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Grundversorger ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Grundversorger auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Grundversorger aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung

dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Fax: +49 (0)8382 704-5263, kundenservice@sw-lindau.de.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2019 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2016.

Anlage A:

Preisblatt für Kostenpauschalen zu den Ergänzenden Bedingungen der SWLi zur Stromgrundversorgungsverordnung – StromGGV

I. Kosten für Abrechnungsdienstleistungen (gemäß Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen, § 12 StromGGV)

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten): 11,90 €**
Erstellung von Zwischenablesung auf Kundenwunsch pro Ablesung: 5,95 €**

II. Kosten bei Zahlungsverzug (gemäß Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen, § 17 StromGGV)

Mahnkosten pro Mahnschreiben 4,00 €*
Bearbeitungsentgelt für Rücklastschriften aus dem Zahlungsverkehr: Für jede nicht eingelöste Lastschrift werden verrechnet: 15,00 €**

III. Kostenersatzung für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (gemäß Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen, § 19 StromGGV)

Unterbrechung der Versorgung 50,00 €*
Wiederaufnahme der Versorgung
- während der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers 59,50 €**
- außerhalb der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers 112,46 €**

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird 20,00 €**

IV. Sonstige Kosten

Sperrauftragsgebühr: 20,00 €*
Barinkasso vor Ort: 20,00 €**
Kosten für erfolglose Anfahrt: 20,00 €*
Bareinzahlung Kasse / Kundenservice: 10,00 €*
Adressrecherche: 20,00 €*
Kostenaufstellung / Saldenbestätigung: 10,00 €*

Umsatzsteuer:

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

** inkl. der gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

Anlage B:

Preisblatt der Grund- und Ersatzversorgung Strom